



**Reglement für die Spezialfinanzierung
Werterhalt der Liegenschaften des
Finanzvermögens**

Art. 1 Zweck

- ^{1.} Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Art. 2 Äuffnung der Spezialfinanzierung

- ^{1.} Der Gemeinderat entscheidet in der Regel jährlich über die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens und eröffnet den Beschluss schriftlich.

Art. 3 Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

- ^{1.} Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 9421.314 (Baulicher Unterhalt durch Dritte) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- ^{2.} Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Art. 4 Verzinsung

- ^{1.} Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

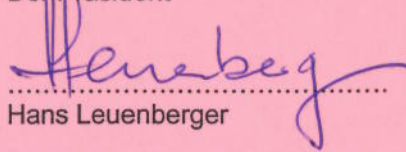
Art. 5 Inkrafttreten

- ^{1.} Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Dezember 2004 hat das Reglement genehmigt.

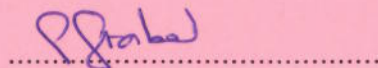
EINWOHNERGEMEINDE AARWANGEN

Der Präsident



Hans Leuenberger

Die Sekretärin



Gerda Graber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 06. Dezember 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde rechtmässig im Amtsanzeiger publiziert.

Aarwangen, 07. Dezember 2004

Die Gemeindegemeinderin



Gerda Graber